

Stand der Satzung vom 16.03.2019

Satzung

**des Fahrvereins
"Fahrergemeinschaft Schleswig-Holstein/Hamburg e.V."
von 1984**

Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Kiel-Nord am 31. Januar 1994

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Fahrverein "Fahrergemeinschaft Schleswig-Holstein/Hamburg e.V." mit dem Sitz in 24327 Blekendorf ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in 24105 Kiel eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Plön und durch den Kreisreiterbund Plön Mitglied des Pferdesportverbands Schleswig-Holstein e.V. in Bad Segeberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1 Der Fahrverein bezweckt
 - 1.1 die Förderung des Fahrportes in Schleswig-Holstein und Hamburg
 - 1.2 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Fahren
 - 1.3 die Ausbildung von Fahrer/in und Pferd/en in allen Disziplinen
 - 1.4 ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen. Der Verein veranstaltet Turniere im Breiten- und Leistungssport, sowie Ausfahrten an Fahrertagen.
 - 1.5 die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
 - 1.6 die Förderung des Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des FreizeitBreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in den Gemeinden, den Kreisen und Ländern
- 2 Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen des Gesetzgebers. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit im Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Mitgliedern des Vereins - einschließlich der Mitglieder des Vorstands - kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn diese als Richter, Parcourchef oder in anderer Funktion für den Verein tätig werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können nur natürliche Personen oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung muß die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes gefordert werden.

- 2 Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben

persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

- 3 Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein eV, Hamburg und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie schriftlich bis zum 15. November des Jahres kündigt.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 4 Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Beiträge und Aufnahmegelder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen. Im Beschluß ist das Datum der Zahlungsfälligkeit zu nennen.
- 3 Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen und Aufnahmegeldern durch den Vorstand bestimmt.
- 4 Jugendlischer im Sinne dieser Satzung ist ein Mitglied bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres. Die Beitragsanpassung wird mit der Beitragserhebung im folgenden Geschäftsjahr automatisch vollzogen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - die Fahrerjugend
 - der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dieses tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6 Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7 Mitglieder vom 18. bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres sind auch Mitglieder der Fahrerjugend des Vereins und üben auch dort ein Stimmrecht aus.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der Jugendwartes/-in und des/der Jugendsprechers/-in
 - die Wahl des Ehrenrates
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, versetzt für 2 Jahre
 - die Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beiträge und Aufnahmegelder
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - die Anträge nach § 3, Abs. 3 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- 2 Die Jugendordnung der Vereins-Fahrerjugend und die Wahl des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2 Dem Vorstand gehören an und sind entsprechend den nachstehenden Kennzeichnungen - * und ° - versetzt zu wählen:

- * der/die Vorsitzende
- ° der/die stellvertretende Vorsitzende/r
- * der/die Schriftführer/in (Geschäftsführer/in)
- ° der/die Kassenwart/in
- der/die Jugendwart/in (gem. Jugendordnung)
- der/die Jugendsprecher/in (mit Sitz ohne Stimme gem. Jugendordnung)
- ° der/die Ausbildungsbeauftragte
- * der/die Freizeit-Breitensport-Beauftragte
- ° der/die Pressewart/in
- * der/die Beauftragte für Sonderaufgaben

Mitglieder des Vorstands, die mit identischen Kennzeichnungen versehen sind, sind jeweils im selben Jahr zu wählen.

- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorsitzende/r, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 4 Der Vorstand -ausgenommen der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jeweils eine Hälfte des Vorstandes ist um ein Jahr versetzt zu wählen. Zunächst sind die mit * in § 9 Ziff. 2 gekennzeichneten Vorstandsmitglieder, im Folgejahr die mit ° gekennzeichneten Vorstandsmitglieder zu wählen.

Der/die Jugendwart/in wird von der Vereins-Fahrerjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der/die Jugendsprecher/in wird von der Vereins-Fahrerjugend gem. Jugendordnung gewählt und Kraft seines/ihres Amtes Vorstandsmitglied mit Sitz ohne Stimme.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/ Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist eine neue Vorstandsversammlung mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Der Vorstand ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
 - die Führung der laufenden Geschäfte
- 2 Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereins-Fahrerjugend bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand

§ 11 Beirat

- 1 Der Beirat wird aus den gewählten Regionalbeauftragten der Fahrer aus den Gebieten der einzelnen Kreis-Reiterbünde der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg gebildet.
- 2 Die Regionalbeauftragten werden von den Mitgliedern innerhalb der Regionen für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Diese Regionalbeauftragten haben die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und zur Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben beizutragen.

§ 12 Die Fahrerjugend

- 1 Die Fahrerjugend wird von den Junioren/-innen und den Jungen Fahrern/-innen des Vereins gebildet.
- 2 Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die "Jugendordnung", die von der Fahrerjugend in Übereinstimmung mit der Vereins-Satzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 13 LPO und Rechtsordnung

- 1 Die Mitglieder des Vereins sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung und gegen sonstige Bestimmungen der LPO können im Rahmen aller Turniere im In- und Ausland durch Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre von Fahrern und/oder Pferd/en gem. § 921 LPO) geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des/r Pferde/s gem. Abs. 1 können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 14 Ehrenrat

- 1 Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern/-innen sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach LPO gegeben ist.
- 3 Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- 4 Er darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - Ausschluss aus dem Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- 5 Der Ehrenrat entscheidet über Beschwerden gegen den Vereinsausschluss nach § 4 Abs. 3. Diese und die weiteren Entscheidungen gem. Abs. 4 sind dem Betroffenen mitzuteilen und zu begründen.
- 6 Der Ehrenrat führt die Ehrungen für die 25 jährige Mitgliedschaft u. 50 (ggf. 40) jährige Mitgliedschaft durch.

§ 15 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Bei Vereinsauflösung sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
- 4 Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe weiter verwendet werden.

Dr. Kristina Hansen

Antje Wohlert

(1. Vorsitzende)

(Schriftführerin)